

Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages des Einzelbewerbers Uwe Wilfert zur Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 4. September 2016 durch den Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 13. Juli 2016

Vorprüfung der Landeswahlleiterin

Sachverhalt:

Am 13. Juli 2016 entschied der Gemeindewahlausschuss der Landeshauptstadt Schwerin über die Zulassung zunächst zurückgestellter Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters am 4. September 2016. Den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Uwe Wilfert ließ er gemäß § 20 Absatz 3 LKWG M-V wegen bestehender Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht zu, weil er damit den Anforderungen des § 66 Absatz 2 und 4 LKWG M-V in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nicht entspricht.

Gegen diese Entscheidung hat Herr Uwe Wilfert, der zugleich einzige Vertrauensperson seines Wahlvorschlages ist, zur Niederschrift des stellvertretenden Gemeindewahlleiters noch am 13. Juli 2016 (Original bei der LWLin eingegangen am 20. Juli 2016) Beschwerde erhoben.

Zur Begründung hat Herr Wilfert vorgetragen, er versichere seine Verfassungstreue. Die Postings auf Facebook würden nicht von ihm stammen und zudem keinen Beweis darstellen. Die Ermittlungsverfahren gegen ihn seien noch nicht abgeschlossen, es gelte daher die Unschuldsvermutung. In seinem Fall fände ganz klar eine Vorverurteilung statt. Nach seiner Ansicht sollten die Wählerinnen und Wähler entscheiden.

Bewertung:

Der Landewahlausschuss hat gemäß § 20 Absatz 5 Satz 6 LKWG M-V zu entscheiden, ob der Beschwerde stattzugeben und damit der Wahlvorschlag zuzulassen oder die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages ist von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags erhoben und im Original rechtzeitig am 20. Juli 2016 – also vor dem 45. Tag vor der Wahl, dem 21. Juli 2016, 18.00 Uhr – eingegangen und damit zulässig.

Die Beschwerde ist begründet, wenn der Wahlvorschlag allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Zu diesen Erfordernissen gehören für die Direktwahl eines Oberbürgermeisters die in § 66 Absatz 2 LKWG M-V geregelten Wählbarkeitsanforderungen. Nach § 66 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V ist zum Oberbürgermeister nur wählbar, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllt.

Nach der Entscheidung des Gemeindewahlausschusses erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nicht, weil er nicht die – nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG erforderliche – Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Obwohl der Einzelbewerber Uwe Wilfert im Wahlvorschlag (Anlage 5 Formblatt 5.2 Seite 3 (Stand: Dezember 2013)) im Gliederungspunkt 2 „Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ alle geforderten Erklärungen durch Ankreuzen abgegeben hat, haben die beim Gemeindevwahlausschuss aufgrund von Facebook-Einträgen gleichwohl bestehenden Zweifel an seiner Verfassungstreue zur Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 66 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V geführt.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bei dieser auch als Verfassungstreuepflicht bezeichneten Anforderung handelt es sich nach der in Jahrzehnten gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ und des Bundesverwaltungsgerichts² um eine von der Verfassung (Artikel 33 Absatz 2 GG) vorgegebene Eignungsvoraussetzung, die für jedes Beamtenverhältnis gilt, also auch für ein Beamtenverhältnis auf Zeit wie im Fall eines direkt gewählten Oberbürgermeisters.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

„Gewähr bieten“ bedeutet das Fehlen von Zweifeln an der Verfassungstreue eines Bewerbers³. Dabei reichen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bereits begründete Zweifel aus, die sich auf feststellbare und festgestellte äußere Verhaltensweisen eines Bewerbers stützen und den wertenden Schluss auf eine möglicherweise darin zum Ausdruck kommende innere Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zulassen⁴.

Zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Inhalte der Facebook-Profile „Uwe für Schwerin“ und „Uwe Wilfert“, die in der Zeit vom 28. Juni 2016 bis zum 8. Juli 2016 abrufbar waren, herangezogen worden. Die Einzelheiten sind in der Anlage zur Sitzungsniederschrift der 2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses (Begründung des Gemeindevwahlausschusses zur Nichtzulassung des Wahlvorschlags „Einzelbewerber Wilfert“ zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 4. September 2016) dokumentiert, auf die Bezug genommen wird.

Mit Blick auf die allgemeinen Menschenrechte sowie die Aspekte Rassismus und Ausländerfeindlichkeit kommt die Rechtsaufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass die Äußerungen von Herrn Wilfert erkennen lassen, dass er Zuwanderer für minderwertig hält und ihnen nicht das gleiche Existenzrecht einräumt wie den Einheimischen. Dies ist mit der vom Grundgesetz geforderten Achtung der Menschenrechte unvereinbar.

Zitat aus den Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Am 5. Januar 2016 greift Herr Wilfert einen Bericht eines Contra Magazins auf. Darin wird der Bundesinnenminister wiedergegeben, man dürfe Flüchtlingen wegen der Übergriffe auf Frauen in der Silvesternacht in Köln nicht unter Generalverdacht stellen. Herr

¹ BVerfGE 39, 334

² BVerwGE 47, 365; 61, 176

³ vgl. BVerwGE 47, 365

⁴ BVerwGE 61, 176; 61, 194

Wilfert nutzt dies zu einer umfassenden Beleidigung von Flüchtlingen: „Der Flüchtling ist von Natur aus faul, geil und braucht Kohle. Warum bittschön sind diese faulen, notgeilen Asylschmarotzer hier? Warum treten wir ihnen nicht in ihre ungewaschenen Ärsche bis sie wieder da angekommen sind, wo sie hingehören? Ab nach Hause mit dem Viehzeug!!! Das sind keine Menschen!!! Das sind Tiere!!! Kein Nutzvieh!!! Minderwertiges Viehzeug!!! Kann nicht mal Fressen das Viehzeug!!!“ (Zitatende)
Quelle: Facebook-Profil Uwe Wilfert, abgerufen am 28. Juni 2016“

Bezüglich der Haltung zur Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland konstatiert die Rechtsaufsichtsbehörde, dass die hasserfüllten und ehrverletzenden Äußerungen Herrn Wilferts zu demokratisch gewählten Politikern und ihren Entscheidungen eine grundsätzliche Ablehnung der demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zeigen. Dies wird auch deutlich in den von ihm angedachten Strafen für Politiker, die nach Auffassung von Herrn Wilfert falsche politische Entscheidungen treffen. Die Verhängung der Todesstrafe für eine bestimmte Politikrichtung ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und nur aus totalitären Systemen bekannt.

Zitate aus den Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Als Reaktion auf den Artikel „Oettinger: Nach der Türkei-Einigung gerechte Verteilung von Flüchtlingen“ des Contra Magazins äußerte Herr Wilfert am 20. März 2016: „[...] Ihr Verbrecher, das ist mein Land und ich werde alle wieder nach Hause schicken, die ihr hier reinholt!!! Und Euch werde ich einsperren bis an Euer Lebensende!!!“ (Zitatende)
Quelle: Facebook-Profil Uwe Wilfert, abgerufen am 28. Juni 2016“

„Am 10. März 2016 veröffentlichte Herr Wilfert auf seinem Facebook-Profil einen Beitrag in dem er zu Straftaten gegen die Bundeskanzlerin aufrief: „Ich hasse diese (es gibt kein Wort, das ausdrückt wie sehr ich sie hasse) Merkel!!! Bring mir die Merkel und ich erlöse die Menschheit von ihr!!!!!!!“ Hierzu ist ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin anhängig (AZ: 180 JS 11150/16).“ (Zitatende)
Quelle: zitiert aus der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde“

„Am 12. Januar 2016 bringt Herr Wilfert seine Ablehnung der Politik der Bundeskanzlerin in besonders drastischer Weise zum Ausdruck, indem er ein Bild veröffentlicht, das das Gesicht der Kanzlerin hinter Gefängnisgittern zeigt, dazu der Kommentar von Herrn Wilfert „Möge es die Todeszelle sein!!!“ (Zitatende)
Quelle: Facebook-Profil Uwe Wilfert, abgerufen am 28. Juni 2016“

Hinsichtlich der Einstellung des Bewerbers zum „Dritten Reich“ stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest, dass für die rechtsextremistische Szene in Deutschland die Relativierung oder gar Leugnung der Verbrechen des „Dritten Reichs“ bei gleichzeitiger Verherrlichung der nationalsozialistischen Politik typisch ist. Herrn Wilferts Äußerungen folgen dieser ideologischen Linie.

Zitat aus den Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Herr Wilfert wurde angezeigt, da er am 18. März 2016 auf seinem Facebook-Profil einen Eintrag veröffentlicht habe, in dem es u.a. heißt: „Kein einziger Jude ist durch Zyklon B oder die Gaskammer umgekommen! Zyklon B diente zum Schutz des Lebens...!“ Ein Strafverfahren in dieser Sache ist noch anhängig (Staatsanwaltschaft Schwerin, AZ: 180 JS 17861/16).“ (Zitatende)
Quelle: zitiert aus der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde“

Betreffs der Haltung des Einzelbewerbers zur Gewalt konstatiert die Rechtsaufsichtsbehörde, auch wenn Herrn Wilfert zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Gewalttaten nachgewiesen werden können, so zeigt sein veröffentlichtes Meinungsbild, dass er Gewalt gegen Andersdenkende als Mittel der politischen Auseinandersetzung betrachtet. Auch dies ist typisch für die rechtsextremistische Szene.

Zitat aus den Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Am 14. Januar 2016 veröffentlichte Herr Wilfert zwei Standbilder aus der Fernsehsendung „nuhr im Ersten“. Offenbar ist Herr Wilfert mit den Äußerungen der gezeigten Künstler nicht einverstanden und droht ihnen, dass sie sich „für diese Hetze und Volksverdummung [...] verantworten“ würden bzw. führt sie auf seiner „Feindesliste“ und wünscht ihnen den Tod durch die Aussage „ich kenne keine Gnade!!“. (Zitatende)
Quelle: Facebook-Profil Uwe Wilfert, abgerufen am 28. Juni 2016“

Die in der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellten und dokumentierten Tatsachen sowie die vorstehend wiedergegebenen Zitate bestätigen die Zweifel an der Verfassungstreue Herrn Wilferts, insbesondere seine mangelnde Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Recht auf Leben und freie Entfaltung aller Menschen.

Diese Beurteilung ändert sich unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht.

Der Landeswahlausschuss hat seine Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2 LKWG M-V grundsätzlich auf der Basis vorliegenden Unterlagen zu treffen. Es ist nicht ersichtlich, warum die dokumentierten Äußerungen in sozialen Medien im Zusammenhang mit der Beurteilung der Verfassungstreue nicht als Beweismittel gewertet werden könnten.

Herr Wilfert weiter trägt vor, dass die Postings auf Facebook nicht von ihm stammten. Diese Einlassung überzeugt nicht. Vielmehr muss sich der Beschwerdeführer die Äußerungen unter seinem Namen zurechnen lassen. Hätte er verhindern wollen, dass dortige Einträge vor dem Hintergrund seiner Einzelbewerbung in die Beurteilung seiner persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen einfließen können, wäre es angezeigt gewesen, die betreffenden Postings oder das Facebook-Profil „Uwe Wilfert“ insgesamt zum Zeitpunkt seiner Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters, spätestens aber vor der Zulassungssitzung des Gemeindevahlausschusses am 13. Juli 2016 zu löschen. Die Löschung des Facebook-Profiles „Uwe Wilfert“ ist jedoch nach einer Aussage auf dem Facebook-Profil „Uwe für Schwerin“ – wie eine dortige Recherche am 25. Juli 2016 gegen 14:15 Uhr ergab – erst 18 Stunden zuvor erfolgt, also am 24. Juli 2016 (s. Anhang Recherche 25.7.2016).

Auch der Vortrag, dass die Ermittlungsverfahren gegen ihn noch nicht abgeschlossen sind und daher die Unschuldsvermutung gelte, ist angesichts der hier im Rahmen des Wahlzulassungsverfahrens zu treffenden Beschwerdeentscheidung nicht relevant. Die Unschuldsvermutung als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 GG) schützt im Strafverfahren den Beschuldigten vor sämtlichen Nachteilen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist⁵. Bei der im Rahmen der Beschwerdeentscheidung hier beamtenrechtlich gebotenen Einschätzung der künftigen Verfassungstreue, handelt es sich aber weder um einen Schuldspruch noch um eine Strafe.

Der Bewerber ist nach alledem mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 und 4 LKWG M-V in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG nicht zum Oberbürgermeister wählbar. Der Wahlvorschlag genügt folglich nicht den gesetzlichen Erfordernissen des LKWG M-V und die Beschwerde des Bewerbers ist unbegründet.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Beschwerde zurückzuweisen.

⁵ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04 –, BVerfGE 113, 273-348

Aufeinandertreffen der Kandidaten zur Oberbürgermeisterwahl 2016. Der...

SCHWERIN-LOKAL.DE

S. Gehärt für Angaben 1 Kommentar 7 mal geliebt

Teilen

Uwe für Schwerin

18 Std · 4

Der Facebookaccount "Uwe Wifert" ist wieder einmal Opfer eines Hackerangriffs geworden.

Da Facebook trotz mehrfachem Passwortwechsel offensichtlich nicht in der Lage ist, das Konto ausreichend zu schützen, habe ich es nun stillgelegt!

Die Seite Uwe für Schwerin wird durch Redakteure weitergeführt!

Gefällt mir Kommentieren

Tim Oliver Benjamin Braun gefällt das.

Chronologisch

Pamela Mittelstädt Jule Heberg, Majo Blischke

Mehr von Uwe für Schwerin anzeigen, indem du dich bei Facebook anmeldest

Schreibe dieser Seite, erfahre mehr zu bevorstehenden Veranstaltungen und vieles mehr. Wenn du kein Facebook-Konto hast, kannst du eines erstellen, um mehr von dieser Seite anzuzeigen.

Registrieren

Anmelden

beste! Das Üeüd bekommen wir nur von deiner getoigschnat heilst für euch